



# Finanzierungstipps Weiterbildungslehrgang Master Sozialpädagogik

## 1. Steuervorteile

### 1.1 Bei eigener Finanzierung - bis zu 50 % Steuervorteil für ArbeitnehmerInnen und Selbstständige

Egal ob Sie ArbeitnehmerIn oder Selbstständige/r sind: Die Weiterbildungsaufwendungen können Sie steuerlich voll absetzen. Voraussetzung ist lediglich, dass der Lehrgang für Sie eine Weiterbildung im bestehenden Berufsfeld oder eine Ausbildung in einem verwandten Beruf darstellt. Absetzbar sind Teilnahmegebühren sowie alle anderen damit verbundenen Kosten (z.B. Fachliteratur, Arbeitsmittel, Fahrtkosten, auswärtige Nächtigungen). Der steuerliche Vorteil hängt vom Gesamteinkommen ab: Bei einem Jahreseinkommen von 11.000 - 25.000 Euro bekommen Sie im Rahmen Ihrer ArbeitnehmerInnenveranlagung 36,50% der Ausbildungskosten zurück, ab einem Jahreseinkommen von 25.000 Euro sind es 43,21% und bei mehr als 60.000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz 50%.

### 1.2 Bei Finanzierung durch die ArbeitgeberInnen – Steuervorteil für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen

Eine vom Arbeitgeber finanzierte Weiterbildungsmaßnahme ist im Gegensatz z.B. zur Auszahlung einer Prämie für ArbeitnehmerInnen lohnsteuerfrei (der finanzielle Vorteil beträgt also für MitarbeiterInnen bis zu 50%). Und auch die ArbeitgeberInnen profitieren davon - es fallen keine Lohnnebenkosten an. Außerdem fördert der Staat sie mit 6% Bildungsprämie bzw. mit dem 20%-igen Bildungsfreibetrag. Die Schulungs-Aufwendungen und Reisekosten für die MitarbeiterInnen vermindern den Gewinn des Unternehmens, womit ArbeitgeberInnen die 25%-ige KöSt für diesen Betrag einsparen können.

Auch bei EinzelunternehmerInnen vermindern Schulungs-Aufwendungen und Reisekosten den Gewinn, womit man sich die bis zu 50%-ige ESt für diesen Betrag erspart. Außerdem stehen auch ihnen die 6%-ige Bildungsprämie bzw. der 20%-ige Bildungsfreibetrag zu.

### 1.3 Wie kommt man zum Geld?

- Unselbständig Erwerbstätige können die Aufwendungen für Weiterbildung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.
- ArbeitgeberInnen und selbständig Erwerbstätige haben die Möglichkeit, Aufwendungen für Weiterbildung in der Einkommensteuererklärung/KöSt-Erklärung als Betriebsausgaben anzuführen.
- Unternehmen, die in die Weiterbildung ihrer MitarbeiterInnen investieren, haben Anspruch auf einen Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 8 und 10 EStG oder eine Bildungsprämie gemäß § 108 c EStG.

## 2. Fördermöglichkeiten

Das Land NÖ unterstützt ArbeitnehmerInnen, die einen berufsspezifischen Weiterbildungskurs bei einem in Niederösterreich zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger (Kursinstitut) absolviert

haben, durch einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von 50% bzw. 80% der Kurskosten bis zu maximal € 2.640,- innerhalb von 6 Jahren ab Erstantragstellung.

Details dazu unter:

[http://www.noe.gv.at/Bildung/StipendienBeihilfen/Bildungsfoerderung/Bildungsfoerderung\\_Antrag.html](http://www.noe.gv.at/Bildung/StipendienBeihilfen/Bildungsfoerderung/Bildungsfoerderung_Antrag.html)

Weitere Fördermöglichkeiten finden Sie unter folgenden Links. Bitte kontaktieren Sie die jeweiligen Förderstellen, um sich detailliert zu informieren: Datenbank zur Weiterbildungsförderung:

<http://www.kursfoerderung.at/index.php>

Alle österreichischen Bildungsförderungen: <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Foerderungen/Bildungsfoerderungen/Bildungsfoerderungen---Themenstartseite.html>

### 3. Finanzierungshilfe

Es gibt eine Finanzierungsmöglichkeit über den Fachhochschul-Kooperationspartner – bitte informieren Sie sich direkt dort: <http://www.fhstp.ac.at/finanzierung-des-studiums-1/StudFinanzierungInfoblatt.pdf>

Alle Angaben sind ohne Gewähr, beachten Sie bitte, dass Ihnen aus dieser Auflistung kein Rechtsanspruch erwächst und wir keine Garantie für die Gewährung einer Förderung übernehmen können.